

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

7.

11.) Verordnung der Landesregierung,

die unentgeltlich zu bewirkende Aufdingung und Loosprechung taubstummer Kunst- und Handwerks-Lehrlinge betreffend;

vom 3^{ten} März 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. In dem Generali vom 27^{ten} Juli 1811, die Prämien für Künstler und Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, betreffend, (Cod. Aug. III^{te} Jorc. Th. I. S. 500.) ist den Künstlern und Professionisten, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen, eine in der Bekanntmachung vom 12^{ten} Mai 1826, (Bes. Samml. von diesem Jahre S. 151 ff.) §. 18 gegenwärtig und bis mit 1831 auf 50 Thlr. geordnete Prämie, unter der im §. 5 enthaltenen Bestimmung, zugesichert.

Damit nun Taubstummen die Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, zu deren Ausbildung die Aufnahme in den dießfalligen Innungsverband erforderlich ist, noch mehr erleichtert werden möge, so verordnen Wir hiermit, daß Taubstumme, welche ein Handwerk oder eine Kunst, die eine innungsmäßige Verfassung hat, erlernen wollen, unentgeltlich von den Innungen aufgedungen und losgesprochen werden sollen.

Verfassungsmäßig 1828.

(7)